

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Brome Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 6, 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

I. Samtgemeindewahl

Unterstützungsunterschriften für die Samtgemeindewahl

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen und im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 23 am 18.06.2021 verkündet.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG, Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021, eingefügt:

(1) Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss

1. für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl
 - a. bis zu 2 000 von mindestens 4,
 - b. von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
 - c. von über 20 000 von mindestens 12,
2. für die Kreiswahl von mindestens 12 und
3. für die Regionswahl von mindestens 16 Wahlberechtigten des Wahlbereichs.

(2) Für die Direktwahlen am 12. September 2021 gilt § 45 d Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss von mindestens zweimal so vielen und für die Wahl in Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören.

- a. Für die Samtgemeindewahl muss der Wahlvorschlag – sofern keine Befreiung vom Erfordernis der Unterschriften gegeben ist (s. unter b.) - gem. [§ 52 d Absatz 1 NKWG](#) von mindestens 8 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir erhältlich.
- b. Vom Erfordernis der Beibringung von Unterschriften befreit sind gemäß § 21 Absatz 10 NKWG
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen,
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE)
[Freie Wählergemeinschaft Samtgemeinde Brome \(FWG SG Brome\)](#)
[Partei unabhängige Liste Samtgemeinde Brome \(PUL SG Brome\)](#)

II. Direktwahl Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister

1. Unterstützungsunterschriften Direktwahl Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister

- a. Für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters muß der Wahlvorschlag gem. [§ 52 d Absatz 2 i.V.m. § 45 d Absatz 3 NKWG](#) von mindestens 60 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir erhältlich.
- b. Vom Erfordernis der Beibringung von Unterschriften befreit sind gemäß § 45 d Absatz 4 i.V.m. § 21 Absatz 10 NKWG die bisherige Amtsinhaberin sowie gem. § 21 Absatz 10 NKWG die unter [I. b.](#) genannten Parteien und Wählergruppen.

Brome, [21.06.2021](#)

Alexander Pedo
Samtgemeindewahlleiter